

# Beitragszahlung als Ansässiger

Sobald Sie in Belgien als Ansässige/r angemeldet sind, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Gesundheitsleistungen, sofern Sie einen gesetzlichen Beitrag leisten.

Dieser persönliche Beitrag hängt vom Einkommen Ihres Haushalts ab.



## In Belgien Ansässige und Ihre Beitragspflicht

In Belgien Ansässige bezahlen keine Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen eines Erwerbs- oder Ersatzeinkommens. Um trotzdem Anspruch auf Erstattung der gesundheitlichen Versorgungsleistungen zu erhalten, müssen sie einen eigenen Beitrag leisten. Für die Erhebung dieser Beiträge gegenüber den Zahlungspflichtigen sind die Krankenkassen zuständig.

### Die gesetzlichen Beitragssätze für in Belgien Ansässige

Die Beiträge, die Ansässige zahlen müssen, hängen von dem steuerpflichtigen Bruttojahreseinkommen des Haushalts 2020 ab.

Jahreseinkommen (*)	Quartalsbeitrag 2020
<b>GRUNDBEITRAG</b>	
Ab 36.112,24 Euro	<b>748,19 Euro</b>
<b>ERMÄßIGTER BEITRAG</b>	
Von 19.957,16 Euro bis 36.112,23 Euro	<b>374,09 Euro</b>
Von 15.550,93 Euro bis 19.957,15 Euro	<b>63,43 Euro</b>
Bis zu 15.550,92 Euro	<b>0 Euro</b>

\*Stand: März 2020

Für jeden zusätzlichen Haushaltsangehörigen darf die jeweilige Einkommensschwelle um 3694,61 Euro angehoben werden. Dieses Jahreseinkommen wird im Rahmen einer **Einkommensprüfung** durch Ihre Krankenkasse ermittelt.

Achtung: ohne Einkommensprüfung gilt automatisch der Grundbeitrag.

Sie brauchen KEINE gesetzlichen Beiträge zu bezahlen, wenn Sie bereits Anspruch auf die erhöhte Kostenerstattung haben.

## Wie kann diese Einkommensprüfung beantragt werden?

### Schritt 1

Sie vereinbaren hierfür einen Termin mit einem Kundenberater der CKK in einer Geschäftsstelle in Ihrer Nähe.

### Welche Belege müssen Sie mitbringen?

- Ihren letzten Steuerbescheid über die Steuern der natürlichen Personen;
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen;
- Kontenauszüge aller Pensionsüberweisungen (auch aus dem Ausland);
- Kontenauszüge, Belege von Rentenzahlungen, nichtgesetzlichen Altersversorgungsleistungen, Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsrenten;
- Auszahlungsbelege von Gruppen- und Lebensversicherungen, Pensionssparverträgen;
- Steuerbescheid für die Grundsteuer auf Immobilien unter Angabe des Katastereinkommens;
- Belege beweglicher Vermögenswerte (Kapital, Anteile,...)
- Belege anderer Einkünfte (Zahlung der Arbeitslosenunterstützung, Jahresprämie, Urlaubsgeld,...);
- Kontoauszüge, aus denen alle ausländischen Einkünfte ersichtlich sind;
- Belege von Unterhaltszahlungen (auch für die Kinder)

**Bringen Sie auch Ihren elektronischen Personalausweis und die Geheimzahl mit. Wenn Sie die Geheimzahl nicht mehr kennen, sollten Sie diese beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.**

### Schritt 2

Wenn alle Belege vorhanden sind, kann die CKK das Gesamteinkommen Ihres Haushalts berechnen und den entsprechenden Beitrag festlegen. Das Ergebnis teilt Ihnen die CKK mit.

### Schritt 3

Sie erhalten eine Aufforderung zur Zahlung des jeweiligen Quartalsbeitrags (der automatisch abgebucht wird oder von Ihnen selbst überwiesen werden muss).

### Schritt 4

Sie bezahlen den Beitrag und wahren auf diese Weise Ihren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

### Schritt 5

Sie sind gesetzlich verpflichtet, der Krankenkasse innerhalb von 30 Tagen jede Änderung mitzuteilen, die eine Erhöhung Ihres Haushaltseinkommens zur Folge haben kann.

Wir empfehlen Ihnen, dies auch bei einer Verringerung des Einkommens zu tun. Möglicherweise kann Ihnen die gesetzliche Krankenversicherung zu einem günstigeren Beitragssatz gewährt werden.

## Weitere Infos?

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Kundenberater unter der Telefonnummer 087/32 43 33 oder per E-Mail an [eupen@mc.be](mailto:eupen@mc.be).